

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919

22.10.1919 (No. 247)

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Expedition:
Karlstr. 14
Fernsprecher:
Nr. 952, 953
und 954
Postkonten:
Karlsruhe
Nr. 3515.

Verantwortlich:
Hauptredakteur:
C. K. n. d.
Druck
und Verlag:
S. Braunische
Hofbuch-
druckerei, beide
in Karlsruhe.

Bezugspreis: vierteljährlich 6 M 15 P.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung ausschließlich Bestellgeld 6 M 30 P. — Einzelnummer 15 P. — Anzeigengebühr: die 7 mal gespaltenen Zeilen oder deren Raum 35 P. zuzüglich 30 % Feuerungszulage. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreder Rabatt, der als Kassensrabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Einsendung der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klagerhebung, zwangsweiser Beitreibung und Konturverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streit, Sperrung, Ausfall, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. — Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Amtlicher Teil.

Die Übertretungen der bahnpolizeilichen Vorschriften.

** In der Tagespresse, sowie in mündlichen und schriftlichen Vorstellungen an die vorgesetzte Behörde hat das Bahnpersonal in letzter Zeit wiederholt und lebhaft Klage darüber geführt, daß gewisse Kreise der Reisenden, vor allem Reisende im jugendlichen Alter, sich in rücksichtsloser Weise über die zur Gewährleistung der Verkehrs- und Betriebssicherheit der Eisenbahnen erlassenen Bestimmungen hinwegsetzen und den Bahnbearbeitern bei der Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngeländes und im Bahnverkehr die größten Schwierigkeiten bereiten. Schon vielfach war das Bahnpersonal, wenn es die Reisenden auf die bestehenden bahnpolizeilichen Vorschriften und die Notwendigkeit deren Befolgung wegen der Betriebssicherheit und auch der Sicherheit der Reisenden selbst hinwies, sowie anlässlich der Feststellung der Persönlichkeit strafwürdiger Reisenden Beleidigungen gröblicher Art und Bedrohungen ausgesprochen; auch tätliche Angriffe mußten die lediglich ihre Pflicht erfüllenden Beamten schon wiederholt über sich ergehen lassen. Daß derartige, auf die Dauer unhaltbare Zustände nicht geeignet sind, den Dienstvertrauen und die Arbeitsfreudigkeit der Bahnbearbeiter zu erhöhen, an deren Leistungsfähigkeit und Verweilhaft bei der derzeitigen Überfüllung der Züge und der großen Verkehrsleistung vieler Reisenden ohnehin schon die höchsten Anforderungen gestellt werden, bedarf keiner weiteren Ausführung.

In der Hauptsache sind es folgende bahnpolizeiliche Übertretungen, die täglich beobachtet werden können. Betreten oder Verlassen der Bahnsteige unter Umgehung der Bahnsteigperron, Überschreiten der Gleise an verbotener Stelle, Ein- und Aussteigen auf der nicht dazu bestimmten Seite der Züge oder so lange der Zug sich in Bewegung befindet sowie der Aufenthalt auf den Trittbrettern und Plattformen der Wagen ohne ausdrückliche Erlaubnis. Diese Übertretungen sind nach § 82 der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung vom 1. Mai 1905 mit Geldstrafe bis zu Ein- und zwei Mark zu bestrafen, wenn nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirklicht ist. Den Eisenbahndienststellen wurde von ihrer vorgesetzten Behörde im Hinblick auf die in letzter Zeit überhandnehmenden bahnpolizeilichen Übertretungen die künftige strenge Handhabung dieser Strafbestimmung zur Pflicht gemacht.

Stellt die Handlungsweise eine Fahrgeldhinterziehung dar, deren jeder Reisende, der ohne gültige Fahrkarte betroffen wird, und sich nicht unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer gemeldet hat, verdächtig erscheint, so hat der Führer die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Betrugs zu gewärtigen.

Die Klagen der Bahnbearbeiter bewegen sich vor allem auch in der Richtung, daß sie in ihren Bemühungen um Aufrechterhaltung der Ordnung durch die Mitreisenden nicht im geringsten unterstützt werden, vielmehr in den meisten Fällen die üble Erfahrung machen müssen, daß dieses Partei gegen sie ergreift und sich das widerpenfliche und teilweise rohe Verhalten gewisser Reisenden zu eigen macht.

Es wird die dringende Bitte an die einsichtigen Kreise des reisenden Publikums gerichtet, zur geordneten Abwicklung des Bahnverkehrs und zur Verhütung von Unglücksfällen die Bahnbearbeiter bei Ausübung ihres Amtes in jeder Weise zu unterstützen und ihnen bei der Feststellung und Überführung der gegen die bahnpolizeilichen Bestimmungen verstoßenden Reisenden behilflich zu sein, um damit zu ihrem Teile mitzuhelfen, daß den zum größten Teil im Interesse der Reisenden selbst erlassenen bahnpolizeilichen Vorschriften wieder allgemein die nötige Beachtung geschenkt wird, und gegen Zuwiderhandlungen mit entsprechenden Strafen eingeschritten werden kann.

Es wird hierbei der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß es durch strenge Handhabung der polizeilichen Strafgewalt mit Hilfe des ruhigen und vernünftig denkenden Teils der Reisenden in wilde gelingen wird, auf den Bahnhöfen und in den Zügen wieder jene Ordnung herbeizuführen, um die uns das Ausland früher beneidet hat.

Die Jagdvergehen.

** Schon während des Krieges wurde über eine merkliche Zunahme des unerlaubten Jagens geklagt. Das Justizministerium hat daraufhin durch Erlass vom 27. Dezember 1917 die Staatsanwaltschaften beauftragt, diesem Mißbrauch durch nachdrückliche Verfolgung und Erwirkung empfindlicher Strafen entgegenzutreten.

Eine Besserung ist nicht erzielt worden. Im Gegenteil hat das Wildererrumwesen, insbesondere seit Beendigung des Krieges einen derartigen Umfang angenommen, daß der Wildbestand in manchen Jagdgebieten von Wilderern völlig abgeschossen ist. Auch zeigt sich, daß die Wilderer nur zu leicht geneigt sind, den Forst- und Jagdschutzbeamten bewaffneten Widerstand zu leisten, so daß diese bei Ausübung ihres Dienstes häufig schwerer Lebensgefahr ausgesetzt sind.

Durch dieses Treiben der Wilderer ist, abgesehen von der Verletzung des Jagdrechts, die allgemeine Fleischversorgung gefährdet und die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. Die Staatsanwaltschaften sind deshalb erneut auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, mit aller Schärfe gegen die Jagdvergehen einzuschreiten und insbesondere auf die Verhängung strenger Strafen hinzuwirken, da milde Strafen bei dem hohen Gewinn, den unter den heutigen Verhältnissen der Absatz des Wildes dem Wilderer bietet, völlig ihren Zweck verfehlen.

Die badische Obstverwertungsgesellschaft.

Antwort des Ministers Kemmle auf drei kurze Anfragen im Landtag.

* In der Sitzung des Landtages vom 21. Oktober zeigten sowohl das Zentrum, wie die Demokraten und die Sozialdemokraten kurze Anfragen über den Geschäftsgang in der badischen Obstverwertungsgesellschaft ein. Minister Kemmle erklärte sich zur sofortigen Beantwortung bereit. Da allerlei unrichtige Gerüchte über die Tätigkeit der badischen Obstverwertungsgesellschaft im Lande umherzufließen, geben wir seine Darlegungen im ungefähren Wortlaut wieder:

Am 24. Juli 1919 war die Zwangsverwertung des Obstes auch im Landtag heftig angegriffen und dringend die völlige Freigabe desselben verlangt worden. Man erwog nun bei der Freigabe im Schoße des Ministeriums, daß es sich beim Obst, im Gegensatz zu Getreide, Kartoffeln, Fleisch, Fett und Milch, um ein minder lebensnotwendiges Ernährungsmittel handle, ferner, daß die in Aussicht stehende reichliche Ernte eine genügende Versorgung der Bevölkerung auch ohne Zwangsverwertung zu ermöglichen schien. Es wurde deshalb lediglich die Anfuhr von Obst nach Orten außerhalb Badens einer Regelung dahin unterworfen, daß bei Mengen bis zu 15 Kilogramm ein Verkaufsschein des Bezirksamtes und bei Mengen von mehr als 15 Kilogramm ein Verkaufsschein der Verwaltungsabteilung der badischen Obstverwertung für erforderlich erklärt wurde.

Dieselbe Entäußerung aber wie hinsichtlich der Aufhebung der Zwangsverwertung im Allgemeinen und insbesondere beim Leder, erlebten wir auch hinsichtlich der Aufhebung der Zwangsverwertung für Obst. Die Folge der Zulassung des freien Handels auf dem Obstmarkt war nämlich keineswegs eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung zu entsprechenden Preisen, vielmehr entstand — wie ich bereits in der Sitzung des Landtages am 24. Juli 1919 als zu erwartende Folge der Freigabe des Obstes vorausgesagt hatte — auf dem Obstmarkt eine allgemeine Preistreibe seitens der Händler, die sich gegenseitig die Ware abzugeben suchten. Der Hinweis darauf, daß gegen diese Preistreibe eingeschritten würde, nötigenfalls durch Wiedererführung von Höchst- und Nichtpreisen, fruchtete gar nichts. Die Zwetschgen z. B. wurden, da der Ankauf keinerlei Beschränkungen unterlag, zu einem großen Teil von Brennereien zu immer steigenden Preisen zusammengekauft, ich bemerke, daß Zwetschgen für Brennweide nicht frei waren, so daß die Frischmärkte nur in sehr geringem Maße und ebenfalls zu sehr gesteigerten Preisen beliefert wurden.

Auch andere Obstsorten wanderten in großem Umfang in die Brennereien. Das Brennereiwesen wurde in keiner Weise geschädigt. Unter falscher Deklaration wurden außerordentliche Mengen von Obst nach Auerbaden ausgeführt. Mitte September d. J. war die Lage so, daß eine maßlose und ungerechte Verteuerung des Herbstobstes, soweit es überhaupt in den offenen Verkehr gekommen wäre, als zweifellos eintretend zu erwarten stand. Es hatte sich sonach, wie bei der Freigabe des Leders, gezeigt, daß die Zeit für den freien Handel noch nicht reif war. In zahllosen Eingaben, mündlichen Vorstellungen und Zeitungsnotizen wurde die Regierung auf diese Mißstände hingewiesen und ein Einschreiten verlangt. Die Wünsche gingen natürlich in erster Reihe auf einen Abbau der Preise. Die Regierung verschloß sich nicht der Ansicht, daß zur Verhütung noch schlimmerer Zustände ein Eingreifen erforderlich war. Die Festsetzung von Höchst- oder Nichtpreisen allein hätte jedoch keinen Erfolg gehabt, denn nur zu oft schon hat sich in der gebundenen Wirtschaft ergeben, daß die Festsetzung von Höchstpreisen für einen Bedarfsgegenstand ohne gleichzeitige Bewirtschaftung in der einen oder anderen Form ein Schlag ins Wasser ist. Diese Ansicht kam auch in weiteren Presseartikeln zum Ausdruck. Die Eisenbahnbearbeiter erklärten schließlich der Regierung gegenüber, weitesthin keine Wagen mit Obst mehr befördern zu wollen, wenn sie nicht in erster Linie zu billigen Preisen mit Obst beliefert würden.

Wenngleich die Regierung es ablehnen muß, auf derartige unzulässige Einwirkungen, in der Regel in der Form von Ultimaten und ähnliche Weise zu reagieren, so hatte sie bereits damals den Entschluß gefaßt, das Herbstobst wieder der Zwangswirtschaft in einer Form zu unterwerfen, die zwar dem Kleinverbraucher ermöglicht, seinen Bedarf unmittelbar beim Erzeuger zu decken, die jedoch den Großhandel mit Obst einer Beschränkung unterwirft.

Am die Bewirtschaftung eines Gegenstandes durchzuführen, bedarf es jeweils einer Geschäftsstelle, welche die aus der Bewirtschaftung sich ergebenden Geschäftsverhältnisse erledigt. Hierfür stand der Regierung lediglich die bereits in den Vorjahren mit der Durchführung der Bewirtschaftung des Obstes betraute Geschäftsstelle der badischen Obstverwertung, d. i. die badische Obstverwertungsgesellschaft in Karlsruhe zur Verfügung.

Ich will auch bemerken, daß diese Obstverwertungsgesellschaft eine Einrichtung der landwirtschaftlichen Organisationen ist, der landwirtschaftlichen Genossenschaften und der Landwirtschaftskammer, also eine Organisation, die von dem Vertrauen dieser beiden Organisationen getragen ist und folgerichtig auch seitens der Regierung als vertrauenswürdig angesehen werden muß. Der Regierung sind die zahllosen Angriffe, die namentlich aus Händlerkreisen gegen die Obstverwertungsgesellschaft in immer steigendem Maße gerichtet wurden, bekannt. Sie erfolgen in übrigens ganz der gleichen Weise gegen die in Württemberg, Bayern und Sachsen eingerichteten Obstverwertungsstellen, jedoch hatten sich die Vorstände der Lebensmittelämter der großen Städte über die Organisation der Obstverwertungsgesellschaft im vergangenen und laufenden Jahre in besonderem Maß anerkennend ausgesprochen und deren Leistungen als durchaus befriedigend erklärt.

Bezeichnend hierfür ist übrigens, daß auch in der Zeit, in der wir eine Zwangsverwertung in Baden nicht hatten, in der Zeit des freien Handels, die Großhändler sich von der Obstverwertungsgesellschaft hatten beliefern lassen, und daß auch die Großhändler das Obst in mäßigem Umfang von der Obstverwertungsgesellschaft bezogen, also keineswegs irgendwoher eine Organisation zur Aufbringung des Obstes geschaffen hatten. Es wäre also eine andere Organisation zur Erledigung der sich aus der Bewirtschaftung des Obstes ergebenden Geschäfte nicht vorhanden gewesen.

Die gegen die Obstverwertungsgesellschaft gerichteten Angriffe sind schon so oft widerlegt worden, daß es sich erübrigt, heute nochmals darauf einzugehen; nur auf einen Punkt sei noch hingewiesen: Die Obstverwertungsgesellschaft arbeitet selbstverständlich, da sie an allen einigermassen Obstbau treibenden Orten Vertreter haben muß, mit einer großen Anzahl von Aufkäufern. In jeder derartigen Organisation können sich Angestellte befinden, die gelegentlich auf eigene Faust Geschäfte machen oder die ihnen gegebenen Leistungen übersteuern. Die Obstverwertungsgesellschaft hat aber jeden Aufkäufer, dem derartige Handlungen nachgewiesen wurden, unnahehaftig entlassen. Wie ferner schon des öfteren erwähnt wurde, ist die Obstverwertungsgesellschaft keine einseitig gerichtete Organisation, und in diesem Jahre ist mit ihr abgemacht, daß etwaige Überschüsse zwischen der Staatskasse bzw. der Regierung und den landwirtschaftlichen Organisationen geteilt werden.

Mit Bekanntmachung der badischen Obstverwertung vom 19. September 1919 wurde angeordnet, daß der Verkauf von Obst für den Großhandel, worunter jedenfalls Mengen von 30 Zentner an aufwärts fallen, sowie der Verkauf in ganzen Wagenladungen und als Stückgut in Wagenladungen, sowohl im badischen wie im außerbadischen Verkehr, nur der badischen Obstverwertungsgesellschaft in Karlsruhe gestattet ist. Die Beförderung solcher Sendungen erfolgt nur auf Grund von Frachtbriefen, die mit dem Stempel des Ministeriums des Innern versehen sind. Die Obstverwertungsgesellschaft wurde ferner, um eine Preislenkung zu erwirken, vom Ministerium des Innern angewiesen, bei dem Verkauf von Äpfeln und Birnen folgende Preise einzuhalten:

Für Mostäpfel 10 Pfg. pro Pfund, für Kochäpfel 15 Pfg., für Tafeläpfel 20—25 Pfg., für Mostbirnen 8 Pfg., für Kochbirnen 12 Pfg. und für Tafelbirnen 18 Pfg. pro Pfund.

Gleichzeitig wurden die Kommunalverbände angewiesen, entsprechend diesen Ankaufspreisen Verbraucherhöchstpreise festzusetzen, wobei folgende Sätze nicht überschritten werden dürfen:

Für Mostäpfel 15 Pfg., Kochäpfel 25 Pfg., Tafeläpfel 35 bis 40 Pfg. das Pfund, für Mostbirnen 12 Pfg., für Kochbirnen 20 Pfg. und für Tafelbirnen 32 Pfg.

Ferner wurde den Kommunalverbänden mitgeteilt, daß für Zwetschgen ein Erzeugerpreis von 25—30 Pfg. und hiernach ein Kleinverkaufspreis von 37—42 Pfg. als gerechtfertigt erschien. Das war um so notwendiger, als auf dem freien Markt, so lange er existierte, der Zwetschgenpreis im Großverkauf bereits auf 55 M. pro Zentner hinaufgeschwollen gewesen war.

Diese Maßnahmen hatten bereits in kurzer Zeit den Erfolg, daß die Frischmärkte reichlich mit Äpfeln und Birnen besetzt wurden, die zu gegen früher ganz erheblich gesunkenen Preisen verkauft werden konnten. Eine Erfassung der Zwetschgen im größeren Umfang ließ sich jedoch leider nicht mehr ermöglichen, da die Ernte bereits zu weit vorgeschritten war und die Brennereien und Händler jeden Weg suchten und teilweise auch fanden, um die Vorschriften zu umgehen. Anstatt wie früher ganze Wagenladungen aufzugeben, wurden nunmehr seitens des Handels und der Brennereien jeweils eine ganze Anzahl Sendungen von je 20 Zentner aufgegeben.

Diese Erscheinung setzte sich bei dem Verkauf des Tafel- und Mostobstes fort. Trotz des Versandverbotes über 30 Zentner

